

**Ordnung für das Bachelorstudium Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit der Hoffbauer Berufsakademie gGmbH (Berufsakademie im Land Brandenburg) vom 29.04.2010**

Die Hoffbauer Berufsakademie gGmbH – Berufsakademie im Land Brandenburg – hat entsprechend §§ 18, 21 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) am 29.04.2010 folgende Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit erlassen<sup>1</sup>:

*Inhalt*

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Inhalt und Ziel des Ausbildungs- und Studiengangs
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

**II. Bachelorstudium**

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

**III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 20 Ungültigkeit der Graduierung
- § 21 In-Kraft-Treten

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Landesregierung Brandenburg am .....

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Inhalt und Ziel des Ausbildungs- und Studiengangs

(1) Das Bachelorstudium Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit findet auf der Grundlage § 62 Abs. des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) statt.

(2) Der Bachelor ist der erste berufsqualifizierende Abschluss und qualifiziert für die Bewerbung zu Masterstudiengängen an Hochschulen.

(3) Im Studium mit der Rahmung des dualen Ausbildungssystems sollen die Studierenden befähigt werden, eine berufsfeldnahe und wissenschaftlich fundierte Musikpädagogik und Musikvermittlung in der Sozialen Arbeit mit den möglichen Spezialisierungsrichtungen Musikarbeit im Vorschulalter (Musikalische Früherziehung), Projektmusikarbeit an Schulen, Institutionen und freien Trägern und in der Musikgeragogik (Musikalische Seniorenarbeit) zu gestalten. Gleichzeitig werden im Studiengang neben diesen musikspezifischen Studieninhalten ausgewählte klassische Inhalte eines Studiums der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik vermittelt. Insgesamt eignen sich die Studierenden notwendige Fertigkeiten sowie Fachwissen in den Bereichen Wissenschaftliches Arbeiten, Soziale Arbeit und Kommunikation, Fachwissenschaft Musik, Fachpraxis Musik, Recht und Management, Praxisreflexion, Interdisziplinäre ästhetische Praxen, Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik, Kultur, Ethik und Religion, Diversität in sozialen und kulturellen Kontexten und Menschen in besonderen Lebenslagen an.

### § 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Studienumfänge bemessen sich nach Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS). Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Zur besseren Übersichtlichkeit des Studiums werden die Module in Modularten (Makro- und Mikromodule, Grund- und Vertiefungsmodule) gegliedert und in einem Modulkatalog zusammengefasst. Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, die im Modulkatalog näher bestimmt sind.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich grundsätzlich in Trimester. In der Regel werden wöchentlich zwei oder drei Studientage an der Berufsakademie sowie zwei oder drei Tage Praxisausbildung in Praxisbetrieben im Rahmen des dualen Ausbildungssystems abgeleistet.

(3) Das Bachelorstudium gliedert sich grundsätzlich<sup>2</sup> wie folgt:

Grundausbildung:	120 ECTS
Spezialisierungsausbildung:	60 ECTS
	-----
	180 ECTS

(4) Das Bachelorstudium gliedert sich wie folgt: 20 ECTS je Trimester inklusive der Bachelorarbeit.

<sup>2</sup> geringe Abweichungen der ECTS-Anzahl sind aufgrund der Spezifik der Musikpraktischen Ausbildung möglich

### § 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt drei Studienjahre aufgeteilt in neun Trimester. Darin werden Grundlagen und ausgewiesene Kompetenzen in sozialpädagogischen, musikpraktischen und musikpädagogischen Bereichen gelegt und entwickelt.

(2) Die Inhalte der Module bauen vielfach aufeinander auf. Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Eine Orientierungshilfe gibt der Studienverlaufsplan. Abweichungen davon sind jedoch aufgrund individueller Situationen und Planungen möglich.

(3) Die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen müssen erfüllt sein. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der Studienfachberaterin/ Studienfachberater und die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe an.

### § 4 Abschlussgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller studienbegleitenden Leistungserfassungen und der Bachelorarbeit verleiht die Hoffbauer Berufsakademie als Berufsakademie im Land Brandenburg den Grad Bachelor of Arts Berufsakademie Brandenburg (B.A.BA-Brandenburg). Näheres regelt das Brandenburgische Hochschulgesetz vom 18. Dezember 2008 in §86.

### § 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit in verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Durch die Spezifik des Studiums an einer Berufsakademie ist das Studium durch vier grundsätzliche Bestandteile in den Modulen gekennzeichnet:

- Präsenzzeit an der Berufsakademie (BAS)
- Angeleitetes Selbststudium (ASS)
- Duales Transferstudium (DTS)
- Angeleitetes Praxisstudium (APS).

Die Anteile dieser Bestandteile sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Lehrformen im Studium sind:

#### - **Vorlesungen (V),**

sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

#### - **Seminare (S),**

sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate, Diskussionen und durch das Einbringen der Praxiserfahrungen im Rahmen des dualen Systems in den Ablauf einbezogen.

#### - **Übungen (Ü),**

sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben und die Diskussion der Lösungen von Praxisaufgaben stehen in ihrem Mittelpunkt. Je nach Ermessen des

Fachdozenten können in Übungen auch in einem zuvor zu bestimmenden Ausmaß an SWS auch folgende Lehrformen integriert werden:

**- Künstlerischer Gruppenunterricht (KG),**

diese sind eigenständige Lehrveranstaltungen zur Erlangung einer notwendigen musikalisch-praktischen Qualifikation, die ein hohes Maß an Selbststudium erfordern.

**- Praktika (P),**

sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Kompetenzen für die Vermittlung von Musik in den verschiedenen sozialen Feldern.

Im Künstlerischen Gruppenunterricht und bei ausgewählten Seminaren müssen die Gruppenstärken gemäß einer notwendigen Qualitätssicherung der Ausbildung und entsprechend der Größe der Unterrichtsräume begrenzt werden.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Von der Berufsakademieleitung der Hoffbauer Berufsakademie wird für den Bachelorstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem Vertreter der Gruppe der festangestellten Dozentinnen/Dozenten und sonstigen Dozentinnen/Dozenten des Fachs, akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Studenten bzw. Studentinnen angehören. Dozentinnen/Dozenten, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 39 BbgHG erfüllen, müssen im Prüfungsausschuss mindestens die Hälfte der Stimmen erhalten.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Das Kuratorium kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden festangestellten Dozentinnen/Dozenten und sonstigen Dozentinnen/Dozenten, die die Einstellungs Voraussetzungen des § 39 BbgHG erfüllen, seine(n) Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet im Zweifelsfalle zu Auslegungsfragen und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. die Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft).
3. die Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter(in) übertragen. Übertragene

Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem gesamten Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Ordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 7 Nachteilsausgleich**

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit/Behinderung des/der Studierenden der Krankheit/ Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Studierende, die mit einem Kind für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Anerkennung von Leistungen**

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Bachelorstudienganges der Hoffbauer Berufsakademie erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im BA-Studiengang Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte ECTS festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. ECTS anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

## § 9 Leistungspunkte ECTS

(1) Das Leistungspunktesystem ist ein quantitativer Indikator zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands. Leistungspunkte ECTS sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem ECTS gehören die folgenden Informationen:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der bzw. in dem er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte ECTS werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht somit einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Trimester sind dementsprechend 20 ECTS vorgesehen.

(4) Die Benotungsinformation der ECTS-Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

## § 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die ECTS-Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den ECTS-Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Praxisberichten sowie praktischen und fachspezifischen Prüfungen und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus. Die Prüfungsformen und –ziele orientieren sich an den in den Modulbeschreibungen formulierten Kompetenzfeldern (Wissen und Verstehen, Können und Handeln sowie Interaktion und Kommunikation).

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende des Trimesters bzw. der Prüfungswoche.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die dazugehörige konkrete Prüfungsform, die dem Leistungserfassungsprozess der entsprechenden Modulprüfung der gültigen Studienordnung entspricht, drei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushänge im Rahmen der Studienfachberatungsinformation oder durch das im Internet veröffentlichte Lehrangebot bekannt. Anforderungen zur Prüfungsform werden in der ersten Sitzung der Veranstaltung besprochen. Dies können insbesondere sein: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Praxisbericht, Vorspiel, Aufführung, Lehrprobe, Projektvorstellung, Praxisreflexion, Fallbesprechung und Reflexionsgespräch.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(5) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/ innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(6) Die notwendigen Leistungserfassungsschritte innerhalb eines Moduls können im Falle einer als ‚nicht ausreichend‘ (s. §12) bewerteten Leistung nur zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholung des Leistungserfassungsschrittes erneut mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelor-Studiums, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

## **§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen**

(1) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der zweiten Woche und vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. die jeweiligen Fachausschüsse.

(2) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle, in der Regel der zuständigen Fachausschüsse, mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs oder der Einschreibung gültig.

(3) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel wird die Belegung von Lehrveranstaltungen durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne der üblichen Regeln und Beschlusslagen festgelegt.

## **§ 12 Notenskala**

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhaltes kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

## **§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen**

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen ECTS-Leistungspunkte aller Teilbereiche des BA-Studiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen ECTS-Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. Gesamtnote ist das mit den ECTS-Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung  
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut  
1,6 bis einschließlich 2,5: gut  
2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend  
3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzten zum jeweiligen Abschluss erforderlichen ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Siegel der Hoffbauer Berufsakademie als Berufsakademie im Land Brandenburg.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts - Berufsakademie Brandenburg (B.A.BA.- Brandenburg) ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

#### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Um einen Plagiatsverdacht überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen.

(5) Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

## **II. Bachelorstudium**

### **§ 15 Ziel des Bachelorstudiums**

Der akademische Grad Bachelor of Art- BA-Brandenburg im Studiengang Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse in der Musikpädagogik und Musikvermittlung und der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik in verschiedenen sozialen Berufsfeldern anzuwenden. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und musikalisch-praktische Grundlagen der Fächer.

### **§ 16 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für das Studium ist die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, eine bestandene Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium bzw. Ausbildungsgang geeigneten Beruf oder der Abschluss der Sekundarstufe I oder ein gleichwertiger Abschluss und eine für das Studium geeignete Berufsausbildung mit anschließend mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Weiterhin ist das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung notwendig. Näheres hierzu regelt die Eignungsprüfungsordnung.

### **§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums**

Für den Bachelorstudiengang Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit sind folgende Module zu belegen:

- Modul 1: Wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Theorieeinführungen
- Modul 2: Soziale Arbeit und Kommunikation
- Modul 3: Makromodul Fachwissenschaft Musik
- Modul 4: Makromodul Fachpraxis Musik
- Modul 5: Recht und Management
- Modul 6: Praxisreflektion I
- Modul 7: Makromodul Interdisziplinarität ästhetischer Praxen
- Modul 8: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen
- Modul 9: Wahlpflichtmodule Sozialpädagogische Grundlagen
- Modul 10: Wahlpflichtmodule Kultur, Ethik und Religion
- Modul 11: Wahlpflichtmodul Diversität in sozialen und kulturellen Kontexten
- Modul 12: Makromodul Vertiefung Fachwissenschaft Musik
- Modul 13: Makromodul Aufbau Fachpraxis Musik
- Modul 14: Praxisreflexion II
- Modul 15: Wahlpflichtmodule Menschen in besonderen Lebenslagen
- Modul 16: Makromodul Spezialisierung Soziale Arbeit und Kommunikation
- Modul 17: Bachelor-Arbeit

### **§ 18 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im letzten Trimester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen und wird mit 10 ECTS berechnet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit ihrer Abgabe beim Prüfungsamt vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(5) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von vier Wochen zu bewerten. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt. In der Regel wird ein arithmetisches Mittel der Noten gebildet. Es besteht auch die Möglichkeit, einen dritten Gutachter oder eine Gutachterin hinzuzuziehen.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

### **§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums**

Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, sobald alle ECTS-Leistungspunkte gemäß § 17 Abs. 1 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 3 erbracht wurden.

Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Ungültigkeit der Graduierung**

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Kuratorium nachträglich die betroffenen ECTS-Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Kuratorium über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

### **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Arbeitsaufnahme der Hoffbauer Berufsakademie in Kraft.

Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29.04.2010.

gez. ppa. Jürgen Kraetzig